



**Niederschrift**

**über die**

**5. Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und  
Abfallwirtschaft**

**des Landkreises Erlangen-Höchstadt**

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 27.10.2022

**Sitzungsbeginn:** 09:00 Uhr

**Sitzungsende:** 10:12 Uhr

**Ort, Raum:** Sitzungssaal des Landratsamtes,  
Erdgeschoss, Raum-Nr. 029,  
Nägelsbachstr. 1,  
91052 Erlangen

**Anwesend sind:**

**Landrat**

Landrat Alexander Tritthart

**CSU-Fraktion**

Kreisrätin Regina Enz  
Kreisrat Karl-Heinz Hertlein  
Kreisrätin Gabriele Klaußner  
Kreisrat Ludwig Nagel  
Kreisrat Gerhard Wölfel

als Stellvertreterin für Kreisrätin Ruthild Schrepfer  
bis 09:57 Uhr, während TOP 6.6

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Kreisrätin Gabriele Dirsch  
Kreisrätin Dr. Christiane Kolbet  
Kreisrätin Retta Müller-Schimmel

als Stellvertreterin für Kreisrat Georgios Halkiás

**Freie Wähler-Fraktion**

Kreisrat Dr. Martin Oberle  
Kreisrat Michael Schölkopf  
Kreisrat Bernhard Seeberger

**SPD-Fraktion**

Kreisrat Konrad Gubo  
Kreisrat Christian Pech

**AfD-Fraktion**

Kreisrat Roland Adam Reichelsdorfer

**JU-Fraktion**

Kreisrat Dr. Konrad Körner

**Ausschussgemeinschaft FDP/LÖP**

Kreisrat Manfred Reinhart

**Gäste/Sachverständige**

Dipl. Ing. (FH) Gerhard Horak

Architekturbüro Horak; bis 09:11 Uhr, nach TOP 4

**Verwaltung**

Verwaltungsdirektor Marcus Schlemmer  
Regierungsdirektorin Anne-Marie Müller  
Beschäftigte Stephanie Mack  
Regierungsamtmann Thomas Wächtler  
Verwaltungsamtsrätin Renate Hilbinger  
Beschäftigter Maximilian Wagner  
Verwaltungsinspektor Marcel Veronese  
Beschäftigte Nicole Eger  
Beschäftigte Luisa Pscherer  
Beschäftigte Ulrike Saul

bis 09:13 Uhr, während TOP 6.4  
bis 09:13 Uhr, während TOP 6.4

**Schriftführer**

Regierungsamtmann Michael Eger

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

### **Öffentliche Sitzung**

1. Information des staatlichen Landratsamtes über die Amtszeitverlängerung bzw. das Amtszeitende von Mitgliedern der Naturschutzwacht
2. Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Talraum der Schwabach" in der Gemeinde Uttenreuth; Information über den aktuellen Sachstand
3. 3. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Steigerwald"
4. Änderung der Abfallgebührensatzung und der Wertstoffhofbenutzungsordnungen; Redaktionelle Anpassungen
5. Vereinbarungen zwischen Landkreis und Gemeinden bei der Abfallentsorgung; Umsetzung des § 2b UStG
6. Klimaschutzmanagement im Landkreis
  - 6.1 Fortführung der Online-Solarsprechstunde
  - 6.2 Gewährung von Zuschüssen an die Landkreisgemeinden für die Erstellung von Energiekonzepten bei der Planung von Neubaugebieten
  - 6.3 Fortführung der Energieberatungsdienstleistungen des Kommunalen Energiemanagements
  - 6.4 Fortführung des Förderprogramms zur Förderung von Elektrorollern, S-Pedelecs und E-Lastenräder
  - 6.5 Einrichtung einer weiteren 0,5 Stelle im Bereich Klimaschutz sowie Antrag der LÖP vom 04.10.2022 "Aufstockung im Stellenplan bei den Klimaschutzbeauftragten um eine halbe Stelle in 2023"
  - 6.6 Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 09.06.2022; Aktueller Stand des Integrierten Klimaschutzkonzeptes des Landkreises ERH von 2012

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 14.10.2022; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

## Öffentliche Sitzung

### **1. Information des staatlichen Landratsamtes über die Amtszeitverlängerung bzw. das Amtszeitende von Mitgliedern der Naturschutzwacht**

Den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt. Landrat Alexander Tritthart dankt allen, die sich bereiterklären, dieses Ehrenamt auszuüben. Frau Dr. Kolbet bittet um Information, wo die beiden Naturschutzwächter eingesetzt sind. Diese Information soll nachgereicht werden. Auf die Anlage zur Niederschrift wird verwiesen.

### **2. Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Talraum der Schwabach" in der Gemeinde Uttenreuth; Information über den aktuellen Sachstand**

Den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

### **3. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Steigerwald"**

Den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Der zuständige Planer des Architekturbüros Horak, Herr Dipl. Ing. (FH) Gerhard Horak, stellt ergänzend zur Beschlussvorlage kurz den Sachverhalt dar. Mit dem Tausch der Naturschutzflächen bringe man insgesamt mehr Fläche ein, als entnommen werde. Durch den Flächentausch und der Nutzung durch eine Reitstallanlage erhalte man insgesamt einen Mehrwert. Kreisrätin Dr. Kolbet kritisiert die bereits öfter vorkommenden Flächenänderungen. Sie werde dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen. Auf Nachfrage teilt Regierungsdirektorin Anne-Marie Müller mit, dass die früher geplante Mikroalgenkultivierungsanlage nicht realisiert wurde, weshalb auch die damalige Flächenherausnahme nicht rechtswirksam geworden sei.

Der Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Änderungsverfahren zur Gebietsherausnahme und Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Steigerwald“ innerhalb des Landkreises Erlangen-Höchstadt entsprechend dem Sachvortrag der Verwaltung einzuleiten und für die Gremien vorzubereiten

**Abstimmung:** mehrheitlich beschlossen

**Ja: 13 Nein: 4 Anwesend: 17**

**4. Änderung der Abfallgebührensatzung und der Wertstoffhofbenutzungsordnungen; Redaktionelle Anpassungen**

Den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt. Auf die Anlage zur Niederschrift wird verwiesen.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Kreistag beschließt die beigefügte 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung.
2. Die Benutzungsordnungen des Landkreises Erlangen-Höchstadt für die Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen am Recyclinghof Eckental, am Recyclinghof Baiersdorf und am Recyclinghof Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth werden entsprechend angepasst. Insbesondere wird die Begrifflichkeit „privatrechtliches Entgelt/Entgelt“ durch „Gebühr“ ersetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Benutzungsordnungen entsprechend zu ändern und zu veröffentlichen.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17**

**5. Vereinbarungen zwischen Landkreis und Gemeinden bei der Abfallentsorgung; Umsetzung des § 2b UStG**

Den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt. Landrat Alexander Tritthart teilt mit, dass im Anschluss an die Sitzung die Gemeinden informiert werden. Auf die Anlage zur Niederschrift wird verwiesen.

1. Der Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft stimmt dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehen zu.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei Überschreiten der Jahresumsatzgrenze von 17.500 € die Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffinseln in Abstimmung mit der jeweils betroffenen Gemeinde dahingehend zu ändern, dass sich das vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag versteht.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17**

## **6. Klimaschutzmanagement im Landkreis**

### **6.1 Fortführung der Online-Solarsprechstunde**

Den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft fasst folgenden Beschluss:

1. Mit der Fortführung der Online-Solarsprechstunde bis einschließlich dem Jahr 2025 besteht Einverständnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Durchführung der Online-Solarsprechstunde notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 10.000 € in den Jahren 2023, 2024 und 2025 in den Kreishaushalt einzuplanen.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17**

### **6.2 Gewährung von Zuschüssen an die Landkreisgemeinden für die Erstellung von Energiekonzepten bei der Planung von Neubaugebieten**

Den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft fasst folgenden Beschluss:

1. Mit der Erhöhung der Zuschüsse an die Landkreisgemeinden für die Erstellung von Energiekonzepten bei der Planung von Neubaugebieten je Konzept von 1.000 € auf 5.000 € besteht Einverständnis.
2. Ab dem Jahr 2023 beträgt das jährliche Budget für die Zuschüsse 15.000 €. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung des Projekts notwendigen Haushaltsmittel bis zum Inkrafttreten einer bundesweiten Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung in den jeweiligen Kreishaushalt einzuplanen.
3. Die Fördervoraussetzungen in reinen Neubaugebieten beinhalten als Wärmequellen nur Geothermie, Umwelt- und Solarwärme.
4. In Gebieten mit Bestandsgebäuden können auch Detailkonzepte zu Nahwärme bezuschusst werden.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17**

### **6.3 Fortführung der Energieberatungsdienstleistungen des Kommunalen Energiemanagements**

Den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt. Auf die Anlage zur Niederschrift wird verwiesen.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft fasst folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Energieberatungsdienstleistungen ab dem Jahr 2023 30.000 € pro Jahr in den Kreishaushalt einzuplanen.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen **Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17**

### **6.4 Fortführung des Förderprogramms zur Förderung von Elektrorollern, S-Pedelecs und E-Lastenräder**

Den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

In der Diskussion spricht sich die Mehrheit für eine Fortführung der Förderung von Elektroroller, S-Pedelecs und E-Lastenräder aus. Gerade vom Landkreis Erlangen-Höchstadt als Pionier dieser Förderung geht eine Signalwirkung aus. Das Angebot werde sehr gut angenommen, weshalb auch eine Aufstockung des Budgets notwendig sei. Man befinde sich in diesem Bereich der Elektromobilität noch am Beginn. Kritisch gesehen wird jedoch, dass es neben der Förderung durch den Landkreis auch Förderungen von Bund und Kommunen gebe. Zudem könne man mit dem Verkauf von CO<sup>2</sup>-Zertifikaten jährlich profitieren. Man müsse aufpassen, dass durch Mehrfachförderungen ein Gewinn ermöglicht werde. Ebenso wird vorgeschlagen, das Geld in andere Projekte wie z. B. in den Aufbau der Ladeinfrastruktur zu investieren. Landrat Alexander Tritthart spricht sich aktuell für eine Aufstockung und Fortführung der Förderung aus. Man müsse jedoch in der nächsten Förderperiode wieder die Sinnhaftigkeit diskutieren und andere Förderprojekte im Auge behalten.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft fasst folgenden Beschluss:

1. Das Förderprogramm zur Förderung von Elektrorollern, S-Pedelecs und E-Lastenrädern wird bis 31.12.2025 verlängert. Die Förderrichtlinien werden dementsprechend angepasst.
2. Die jährliche maximale Förderung wird auf 20.000 € festgesetzt. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung des Projekts notwendigen Haushaltsmittel in den Jahren 2023, 2024 und 2025 in den Landkreishaushalt einzuplanen.

**Abstimmung:** mehrheitlich beschlossen **Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17**

**6.5 Einrichtung einer weiteren 0,5 Stelle im Bereich Klimaschutz sowie Antrag der LÖP vom 04.10.2022 "Aufstockung im Stellenplan bei den Klimaschutzbeauftragten um eine halbe Stelle in 2023"**

Den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt. Parallel zum Vorschlag der Verwaltung beantragt die LÖP eine zusätzliche 0,5 Stelle für 2023 sowie eine jährliche Prüfung des Bedarfs. Dieser Antrag wurde den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Kreisrat Manfred Reinhart sowie Kreisrätin Gabriele Dirsch führen aus, dass eine zentrale Stelle im Landratsamt für alle Landkreiskommunen von Vorteil sei. Hier könne man Kompetenzen bündeln. Die vorgeschlagene Schaffung einer 0,5 Stelle im Klimaschutz werde daher ausdrücklich begrüßt. Insoweit habe sich der Antrag der LÖP vom 04.10.2022 erledigt.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft fasst folgenden Beschluss:

1. Im Stellenplan des Landkreishaushaltes für das Haushaltsjahr 2023 ist eine unbefristete 0,5 Stelle im Klimaschutz mit einer Eingruppierung in EG 11 TVöD zu schaffen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Haushaltsmittel ab dem Jahr 2023 einzuplanen.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17**

**6.6 Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 09.06.2022; Aktueller Stand des Integrierten Klimaschutzkonzeptes des Landkreises ERH von 2012**

Den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft wurden zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage sowie die Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 09.06.2022 zum aktuellen Stand des Integrierten Klimaschutzkonzeptes zur Verfügung gestellt.

Die Beschäftigten im Bereich Klimaschutz, Frau Ulrike Saul und Frau Luisa Pscherer präsentieren den Zwischenstand der CO<sup>2</sup>-Bilanz im Landkreis Erlangen-Höchstadt. Das Fazit wird gleich zu Beginn gezogen. Man sei vom gesetzten Ziel aktuell weit entfernt. Bisher sei man einen kleinen Schritt gegangen, ein großer liege noch vor dem Landkreis Erlangen-Höchstadt. Die vorgelegte CO<sup>2</sup>-Bilanz vergleicht das Jahr 2020 mit dem Ausgangsjahr 2010. Insgesamt reduzierten sich die CO<sup>2</sup>-Emissionen um 7,5%. Vor allem im Bereich Wärme und Strom konnten Emissionen verringert werden. Der Verkehrssektor hat hingegen zugelegt. Hier gebe es noch viel Potenzial, ebenso sehe man noch Potenzial bei der Nutzung von geeigneten Dachflächen für Photovoltaikanlagen sowie beim Ausbau der Windenergie. Der Anteil an Elektroautos liegt bei 1,7 % der derzeit im Landkreis Erlangen-Höchstadt zugelassenen PKW. Handlungsspielraum habe der Landkreis im eigenen Wirkungskreis. Bei Sanierungen

und Neubauten von Landkreisliegenschaften tue man schon sehr viel. In diesem Zusammenhang verweist Landrat Alexander Tritthart auf den in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.10.2022 gefassten Beschluss, die Sanitäreinrichtungen des Jugendcamps in Vestenbergsgreuth zu sanieren, statt wie gefordert einen Neubau zu errichten. Er macht außerdem deutlich, dass Deutschland, Bayern und der Landkreis ERH seinen Teil zum Klimaschutz beitragen muss, fordert aber von der Bundesregierung Anstrengungen und Gespräche, damit dies auch weltweit geschehe. Kreisrat Roland Reichelsdorfer verweist diesbezüglich auf China, die in den nächsten Jahren einen Rekordverbrauch von Kohle anstreben.

Beschäftigte Ulrike Saul informiert im nächsten Arbeitskreis Klimaschutz über die geeignete Gesamtfläche für Photovoltaikanlagen sowie über den prozentualen Anteil, der an kommunalen Flächen belegt werden muss.

Die Präsentation wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Erlangen, 28.10.2022

Alexander Tritthart  
Landrat

Michael Eger  
Regierungsamtmann

Anlage zu TOP 1

<b>Liste der Mitglieder der Naturschutzwacht im Landkreis Erlangen-Höchstadt</b>	
<b>Mitglieder</b>	<b>Einsatzbereich</b>
Herr Beißer	NSG Tennenloher Forst
Herr Blumenröder	NSG Tennenloher Forst
Herr Dick	Eckental
Frau Mirschberger	NSG Krausenbechhofen u. NSG Mohrhof
Herr Möhring	Höchstadt (östl. Ortsteile), Gremsdorf, Uttstadt, Aisch
Herr Patig	Baiersdorf, Bubrenreuth, Möhrendorf
Frau Schmidt	Aurachtal, Herzogenaurach
Herr Solfrank	NSG Krausenbechhofen u. NSG Mohrhof
Herr Schwarz	Marloffstein, NSG Rahtsberg Wildnis
Herr Wölfle	NSG Tennenloher Forst, Kalchreuth



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG41/023/2022

Sachgebiet: SG 41 - Kommunale Abfallwirtschaft	Datum: 14.10.2022
Bearbeitung: Anne-Marie Müller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft	27.10.2022	öffentliche Sitzung
Kreistag	27.10.2022	öffentliche Sitzung

### **Änderung der Abfallgebührensatzung und der Wertstoffhofbenutzungsordnungen; Redaktionelle Anpassungen**

#### **Anlage:**

6. Änderungssatzung im Entwurf

#### **I. Sachverhalt:**

Die Abfallgebührensatzung soll in 2 Punkten geändert werden. Es handelt sich hierbei jeweils um klarstellende Änderungen zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten. Als Folgeänderung werden die Begrifflichkeiten in den Benutzungsordnungen der Wertstoffhöfe des Landkreises in Eckental, Baiersdorf und Buckenhof angepasst. Darüber hinaus wird die bereits beschlossene Änderung bei der Fälligkeit der Gebühren nochmals mit aufgenommen.

Gebührenerhebung an den Wertstoffhöfen:

Ab 01.01.2023 ist in Bezug auf die vereinnahmten Beträge § 2b UStG zu beachten. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, ob es sich dabei um öffentlich-rechtliche Gebühren (dann keine Umsatzsteuerpflicht) oder privatrechtliche Entgelte (dann Umsatzsteuerpflicht) handelt. Um den Gebührencharakter der Einnahmen an den Wertstoffhöfen zweifelsfrei zu regeln, wird ein neuer § 6 in die Abfallgebührensatzung eingefügt. Darin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an den Wertstoffhöfen Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsordnungen erhoben werden. In den Benutzungsordnungen soll in der Folge jeweils die Begrifflichkeit „privatrechtliches Entgelt“ durch „Gebühr“ ersetzt werden.

Abfallgebühr als öffentliche Last:

Art. 8 Abs. 8 i.Vm. Art. 5 Abs. 7 KAG bestimmt, dass die Abfallgebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, sofern sie grundstücksbezogen ist. Folge ist eine bessere Rangklasse der Gebührenforderung in der Zwangsvollstreckung. Die Abfallgebühren im Landkreis Erlangen-Höchstadt sind grundstücksbezogen ausgestaltet. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten soll auch dies nunmehr ausdrücklich geregelt werden.

Fälligkeit der Abfallgebühren:

Die vom Kreistag am 30.05.2022 beschlossene Änderungssatzung, die eine Reduzierung

von bislang vier auf nur noch zwei Fälligkeiten im Jahr (am 01.04. und am 01.10.) vorsieht, wurde mit Blick auf den sich abzeichnenden weiteren Satzungsänderungsbedarf noch nicht veröffentlicht. Diese Änderung wird daher nochmals in die Änderungssatzung mit aufgenommen.

## **II. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Kreistag beschließt die beigefügte 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung.
2. Die Benutzungsordnungen des Landkreises Erlangen-Höchstadt für die Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen am Recyclinghof Eckental, am Recyclinghof Baiersdorf und am Recyclinghof Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth werden entsprechend angepasst. Insbesondere wird die Begrifflichkeit „privatrechtliches Entgelt/Entgelt“ durch „Gebühr“ ersetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Benutzungsordnungen entsprechend zu ändern und zu veröffentlichen.

## **6. Änderungssatzung**

### **zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt**

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) folgende

#### **Änderungssatzung:**

##### **Art. 1**

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Dies umfasst sowohl die Abfallentsorgung im Holsystem (insb. Hausmüllabfuhr, Sperrmüllabfuhr, Abfuhr Wertstofftonnen, Elektroaltgeräteabholung; §§ 20 bis 29 Abfallwirtschaftssatzung) als auch im Bringsystem (insb. Wertstoffhöfe, Problemabfallsammlungen, Garten- und Grüngutsammlungen; §§ 11 bis 19 Abfallwirtschaftssatzung).

2. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„Die Gebührenschild ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG), bei Wohnungs- und Teileigentum entsprechend auf dem Wohnungs- und Teileigentum.“

3. In § 4 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 7 Satz 6 wird „Quartalsfälligkeit“ durch „Fälligkeit“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

##### **„§ 6 Gebührenerhebung an den Wertstoffhöfen**

Die Erhebung der Gebühren für die Anlieferung an den landkreiseigenen Wertstoffhöfen in Eckental, in Baiersdorf und in Buckenhof richtet sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung.“

6. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden §§ 7 bis 9.

7. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind mit je der Hälfte des Jahresbetrages am 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides.“

b) In Abs. 2 wird „§ 6 Abs. 2“ durch „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2022 in Kraft.

Erlangen, den  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart  
Landrat



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG41/024/2022

Sachgebiet: SG 41 - Kommunale Abfallwirtschaft	Datum: 14.10.2022
Bearbeitung: Anne-Marie Müller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft	27.10.2022	öffentliche Sitzung

### Vereinbarungen zwischen Landkreis und Gemeinden bei der Abfallentsorgung; Umsetzung von § 2b UStG

#### Anlage:

Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffinseln (Muster)

#### I. Sachverhalt:

Der Landkreis hat mit den 25 Landkreisgemeinden „Verträge über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft“ geschlossen, die die Mitwirkung der Gemeinden beim Gebühreneinzug sowie die Verteilung der vom Landkreis beschafften Müllsäcke zum Gegenstand haben. Darüber hinaus bestehen zwischen Landkreis und Gemeinden „Vereinbarungen über die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffinseln“ (Muster als Anlage beigefügt), die v.a. die Zurverfügungstellung und Sauberhaltung der erforderlichen Flächen durch die Gemeinden an den Landkreis beinhalten.

Ab 01.01.2023 ist bei der Umsatzbesteuerung der vom Landkreis an die Gemeinden zu entrichtenden Entgelte § 2b UStG zu beachten.

Eine diesbezügliche Abstimmung der Steuerfachkraft des Landkreises mit dem zuständigen Finanzamt Erlangen hat Folgendes ergeben:

Beide Verträge sind nach Auffassung der Finanzverwaltung als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren, so dass die Befreiungstatbestände des § 2b UStG jeweils anwendbar sind.

Die Mitwirkung der Gemeinden beim Gebühreneinzug und die Verteilung der vom Landkreis beschafften Müllsäcke auf Grundlage der „Verträge über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft“ sind dem hoheitlichen Bereich zuzurechnen. Die Entgelte, die die Gemeinden dafür erhalten, unterliegen auch künftig nicht der Umsatzsteuerpflicht. Diesbezüglich besteht daher kein Handlungsbedarf.

Die Leistungen der Gemeinden auf Grundlage der „Vereinbarungen über die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffinseln“ sind grundsätzlich steuerbar und umsatzsteuerpflichtig, wenn im Einzelfall die Jahresumsatzgrenze i.H.v. 17.500 € überschritten wird.

Es wird Folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

Sofern eine Gemeinde die Jahresumsatzgrenze von 17.500 € überschreitet, kann die jeweilige Vereinbarung dahingehend abgeändert werden, dass sich das vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag versteht. Dies entspricht dann einer Erhöhung des durch den Landkreis zu bezahlenden Entgeltes um die durch die jeweilige Gemeinde abzuführende Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Die Landkreisverwaltung stimmt das weitere Vorgehen im Einzelfall mit der betroffenen Gemeinde ab.

## **II. Beschlussvorschlag:**

1. Der Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft stimmt dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehen zu.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei Überschreiten der Jahresumsatzgrenze von 17.500 € die Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffinseln in Abstimmung mit der jeweils betroffenen Gemeinde dahingehend zu ändern, dass sich das vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag versteht.

# **Vereinbarung**

## **über die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffinseln**

Auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) schließen

die Gemeinde/der Markt/die Stadt,  
nachstehend „Gemeinde“ genannt – vertreten durch den Ersten Bürgermeister –

und

der Landkreis Erlangen-Höchstadt,  
nachstehend „Landkreis“ genannt – vertreten durch Herrn Landrat Irlinger –

folgende Vereinbarung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand, Vertragsgrundlage**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Errichtung und der Betrieb von Wertstoffinseln für die Erfassung von Wertstoffen im Bringsystem bei einer Dichte von 500 Einwohnern pro Wertstoffinsel.
- (2) Die Mindestausstattung einer Wertstoffinsel umfasst Sammelbehälter für die „Fraktionen“ Weißglas, Grünglas, Braunglas und Altmittel. Die Sammelbehälter werden von dem Betreiber der Dualen Systeme zur Verfügung gestellt.
- (3) Dieser Vereinbarung liegt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 23.01.1998 (Amtsblatt Nr. 5, S. 1), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 23.11.2005 (Amtsblatt Nr. 49, S. 150 ff.), zugrunde.

## **§ 2**

### **Rechte und Pflichten der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde errichtet auf geeigneten Flächen Wertstoffinseln. Die Flächen werden einvernehmlich durch die Gemeinde und den Landkreis festgelegt.

Die Gemeinde führt die notwendigen Planungen und Baumaßnahmen für die Errichtung von Wertstoffinseln durch. Insbesondere errichtet sie die erforderlichen baulichen Anlagen für die Wertstoffeffassung und beantragt die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

Auf die Belange der Gemeinde ist besonders Rücksicht zu nehmen.

- (2) Änderungen am Bestand der Wertstoffinseln, insbesondere Standortänderungen, sind im Einvernehmen mit dem Landkreis vorzunehmen. Die Gemeinde teilt beabsichtigte Änderungen möglichst frühzeitig dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet 41, mit.

- (3) Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemäßen Betrieb, die Überwachung und die Instandhaltung der Flächen für die Wertstoffinseln.

Insbesondere sorgt die Gemeinde für Flächenbefestigung, wenn erforderlich für Entwässerung, Einzäunung und Beleuchtung der Standflächen. Im Winter hat die Gemeinde die Flächen von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

Wesentliche Änderungen im Betriebsablauf sind mit dem Landkreis abzustimmen.

- (4) In Abstimmung mit dem Landkreis unterrichtet die Gemeinde die Bevölkerung in geeigneter Weise über die Wertstoffsammeleinrichtungen auf ihrem Gebiet.

## **§ 3**

### **Rechte und Pflichten des Landkreises**

- (1) Der Landkreis unterstützt die Gemeinde bei der Planung der Wertstoffinseln.

(2) Der Landkreis bezahlt für die Leistungen der Gemeinde ein Entgelt nach Maßgabe von § 4.

#### **§ 4**

##### **Entgelt**

(1) Der Landkreis bezahlt der Gemeinde als Entgelt für alle Leistungen im Vollzug dieser Vereinbarung einen pauschalen Betrag von jährlich 1,12 € pro Einwohner.

(2) Wird die in § 1 Abs. 1 genannte Anschlussdichte von höchstens 500 Einwohnern pro Wertstoffinsel nicht erreicht, so verringert sich das Entgelt wie folgt:

501 – 600 Einwohner/Wertstoffinsel = 0,90 €/Einwohner/Jahr

601 – 700 Einwohner/Wertstoffinsel = 0,67 €/Einwohner/Jahr

701 – 800 Einwohner/Wertstoffinsel = 0,45 €/Einwohner/Jahr

801 – 900 Einwohner/Wertstoffinsel = 0,22 €/Einwohner/Jahr

> 900 Einwohner/Wertstoffinsel = keine Förderung möglich

(3) Maßgeblich für die Festsetzung des Entgeltes nach den Absätzen 1 und 2 ist die Anzahl der Containerstandorte und die Zahl der Einwohner am 1. Juli eines jeden Jahres.

(4) Die Auszahlung des Entgeltes erfolgt zum 1. Dezember eines jeden Jahres.

#### **§ 5**

##### **Vertragsdauer, Kündigung**

(1) Die Vereinbarung gilt ab sofort und ersetzt die Vereinbarung vom \_\_\_\_\_. Abweichend hiervon gilt § 4 mit Wirkung vom 01.01.2013.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

- (3) Beide Parteien sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag schriftlich zu kündigen.
- (4) Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 6**

### **Änderung der Verhältnisse**

Ändern sich die rechtlichen oder tatsächlichen Grundlagen dieser Vereinbarung, so hat die Anpassung an die geänderten Verhältnisse Vorrang vor der Auflösung der Vereinbarung.

## **§ 7**

### **Beendigung des Vertrages**

- (1) Wird der Vertrag beendet, trägt der Landkreis dafür Sorge, dass die auf dem Grundstück befindlichen beweglichen Gegenstände, insbesondere Container, beseitigt werden.
- (2) Der Landkreis stellt die Gemeinde von allen etwaigen Ansprüchen frei, die gegen sie als Grundstückseigentümerin aufgrund der Nutzung der Flächen während der Laufzeit dieser Vereinbarung erhoben werden.

**§ 8**  
**Schiedsklausel**

Zur Regelung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten ist vor Beschreiten des Rechtsweges ein Einigungsversuch unter Vermittlung der Fachabteilung der Regierung von Mittelfranken zu unternehmen.

Für die Gemeinde

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Ort)

\_\_\_\_\_

(Bürgermeister)

Für den Landkreis

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Ort)

\_\_\_\_\_

(Landrat)



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG13/031/2022

Sachgebiet:	SG 13 - Kreisentwicklung, Klimaschutz, bürgerschaftliches Engagement, Senioren	Datum:	14.10.2022
Bearbeitung:	Luisa Pscherer	AZ:	13

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft	27.10.2022	öffentliche Sitzung

### Klimaschutzmanagement im Landkreis; Fortführung des Förderprogramms zur Förderung von Elektrorollern, S-Pedelecs und E-Lastenräder

#### Anlage:

Förderrichtlinien

#### I. Sachverhalt:

Der Landkreis fördert bereits seit 2017 mit jährlich 10.000 € die Anschaffung von Elektrorollern, S-Pedelecs und E-Lastenrädern. Das Förderprogramm wurde bereits 2019 einmal verlängert und endet mit dem 31.12.2022. Über die Jahre konnten viele Elektroroller, Speed-Pedelecs und seit 2020 auch E-Lastenräder gefördert werden und so zu einer emissionsfreieren Mobilität im Landkreis beitragen. Das Förderprogramm fügt sich zudem ideal in das 2021 veröffentlichte Elektromobilitätskonzept sowie in das Radverkehrskonzept für den Landkreis ein.

Elektroroller können dabei mit 200 €, Speed-Pedelecs mit 300 € und E-Lastenräder mit 400 € gefördert werden. Zusätzliche 50 € gibt es, wenn der Haushalt Ökostrom bezieht oder eine Photovoltaikanlage betreibt. Durch den finanziellen Zuschuss sollen die Landkreisbürgerinnen und -bürger dazu motiviert werden, sich klimafreundlicher fortzubewegen und bestenfalls das Auto zu ersetzen.

Dieses Jahr war die Gesamtfördersumme in Höhe von 10.000 € auf Grund der hohen Nachfrage bereits nach einem halben Jahr ausgeschöpft. Nach interner Abklärung konnte diese kurzfristig um weitere 5.000 € aus dem Klimaschutzbudget für das Jahr 2022 aufgestockt werden. Insgesamt konnten mit der Gesamtsumme von 15.000 € dieses Jahr 20 Elektro-Roller, 1 Speed-Pedelec sowie 24 Elektro-Lastenräder gefördert werden. Der Ökostrombonus wurde 18 Mal in Anspruch genommen. Der letzte Förderantrag wurde am 12.08.2022 bewilligt.

Der Arbeitskreis Klimaschutz hat sich mit der Fortführung der Förderung für Elektroroller, S-P-Pedelecs und E-Lastenräder befasst und empfiehlt neben einer Verlängerung auch eine finanzielle Aufstockung des Förderprogrammes. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das Förderprogramm bis 2025 zu verlängern und die Finanzmittel von bisher 10.000 € auf 20.000 € jährlich aufzustocken. Die Fördersätze je Antrag bleiben gleich.

## **II. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft fasst folgenden Beschluss:

1. Das Förderprogramm zur Förderung von Elektrorollern, S-Pedelecs und E-Lastenrädern wird bis 31.12.2025 verlängert. Die Förderrichtlinien werden dementsprechend angepasst.
2. Die jährliche maximale Förderung wird auf 20.000 € festgesetzt. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung des Projekts notwendigen Haushaltsmittel in den Jahren 2023, 2024 und 2025 in den Landkreishaushalt einzuplanen.



## Förderrichtlinien Förderprogramm „Klein“-Elektromobilität Landkreis Erlangen-Höchstadt

- 1) Der Kauf eines „Aufsitz“-Elektrorollers (keine (Tret-)Scooter) wird mit 200 Euro, eines S-Pedelecs mit 300 Euro und eines E-Lastenrades mit 400 Euro seitens des Landkreises Erlangen-Höchstadt gefördert.
- 2) Die Förderung gilt für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Erlangen-Höchstadt mit Wohnsitz im Landkreis. Antragsberechtigt sind dabei nur natürliche Personen des privaten Rechts.
- 3) Der Antragsteller erhält den Betrag als Direktförderung auf das von ihm angegebene Konto überwiesen.
- 4) Pro Haushalt kann nur eine Förderung pro Jahr in Anspruch genommen werden.
- 5) Diese Förderung gilt nur für Neufahrzeuge (Erstkauf). Gebrauchte E-Roller, S-Pedelecs, (E-)Lastenräder sowie Eigenbauten werden nicht gefördert.
- 6) Gefördert werden alle Typen von „Aufsitz“-Elektrorollern, S-Pedelecs und E-Lastenräder. Die Förderung ist herstellerunabhängig.
- 7) Die Förderung gilt im Zeitraum vom 01.01.2020 bis **31.12.2025**. Maßgeblich ist das Datum des Kaufvertrages.
- 8) Die Förderanträge können über <https://www.erlangen-hoechstadt.de/media/1362/förderrichtlinien.pdf> heruntergeladen werden. Eine Kopie des Kaufbelegs muss dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Förderformular beigelegt werden. Die Unterlagen werden postalisch gesendet an:  
**Landkreis Erlangen-Höchstadt**  
**SG 13 Klimaschutz**  
**Nägelsbachstraße 1**  
**91052 Erlangen**  
oder per Email an  
**klimaschutz@erlangen-hoechstadt.de**  
Die vollständig ausgefüllten Anträge werden hier gemäß Eingangsstempel oder –datum der Reihe nach bearbeitet. Unvollständig eingehende Anträge können nicht bearbeitet werden.
- 9) Der Förderantrag muss spätestens zwei Monate nach Kauf des Fahrzeugs vom Antragsteller vorgelegt werden. Zu spät eingehende Förderanträge werden nicht berücksichtigt.
- 10) Eine Zusatzförderung von 50 € pro Fahrzeug wird gewährt, wenn der Antragsteller den Bezug von 100 % erneuerbaren Strom in seinem Haushalt oder eine beantragte Umstellung auf Ökostrom nachweisen kann. Dafür ist dem Förderantrag eine Kopie des Stromversorgungsvertrags oder ein Nachweis der beantragten Umstellung beizulegen.
- 11) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.
- 12) Vorläufige Förderzusagen bei einer Antragstellung vor Kauf haben eine Gültigkeit von drei Wochen ab Zusagedatum.

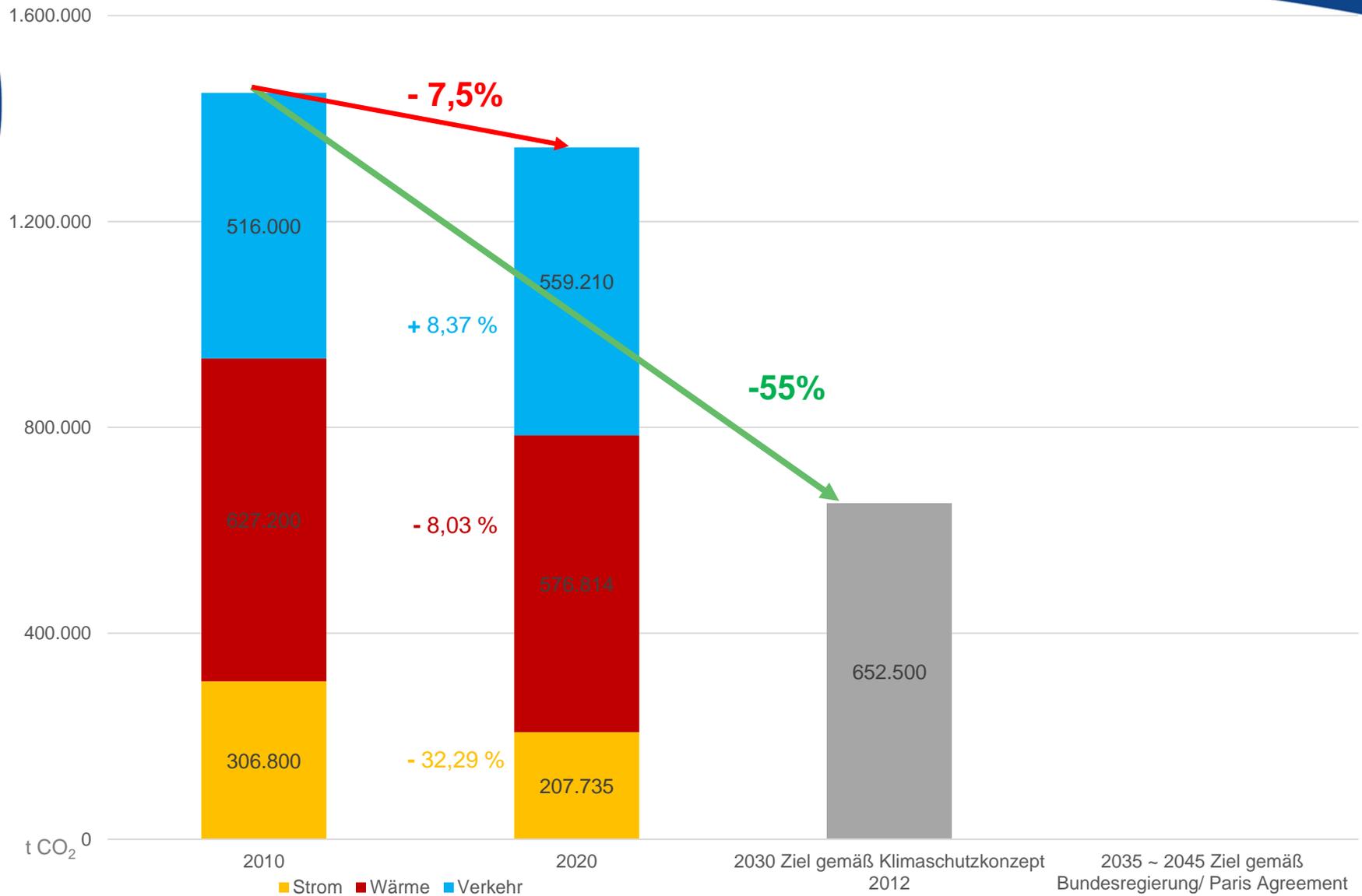


# CO<sub>2</sub>-Bilanz Landkreis ERH Zwischenstand

Luisa Pscherer, Ulrike Saul  
Klimaschutzbeauftragte ERH

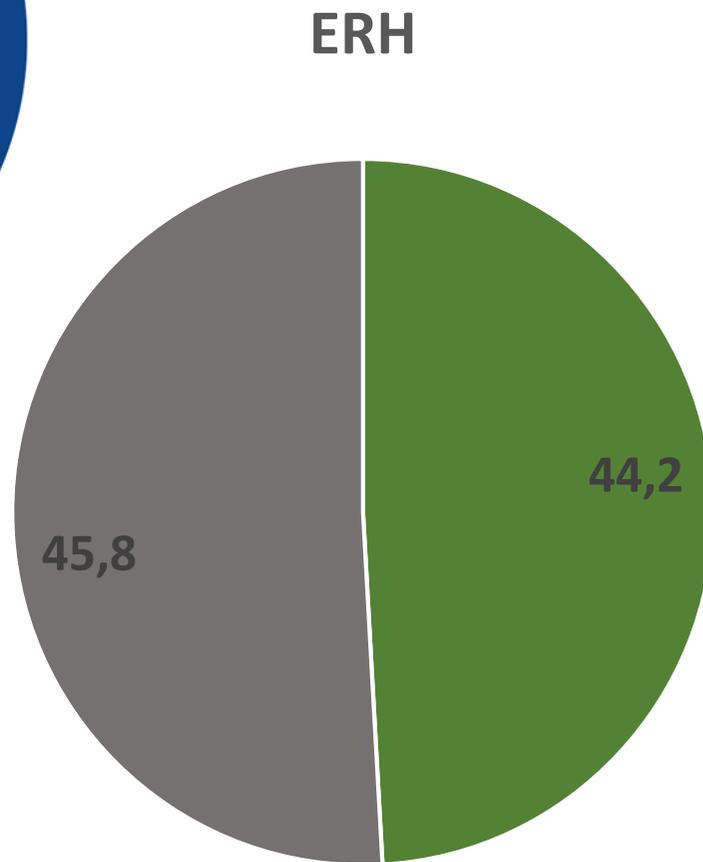
# Entwicklung der (energiebedingten) CO<sub>2</sub>-Emissionen in ERH

LANDRATSAMT  
ERLANGEN-HÖCHSTADT

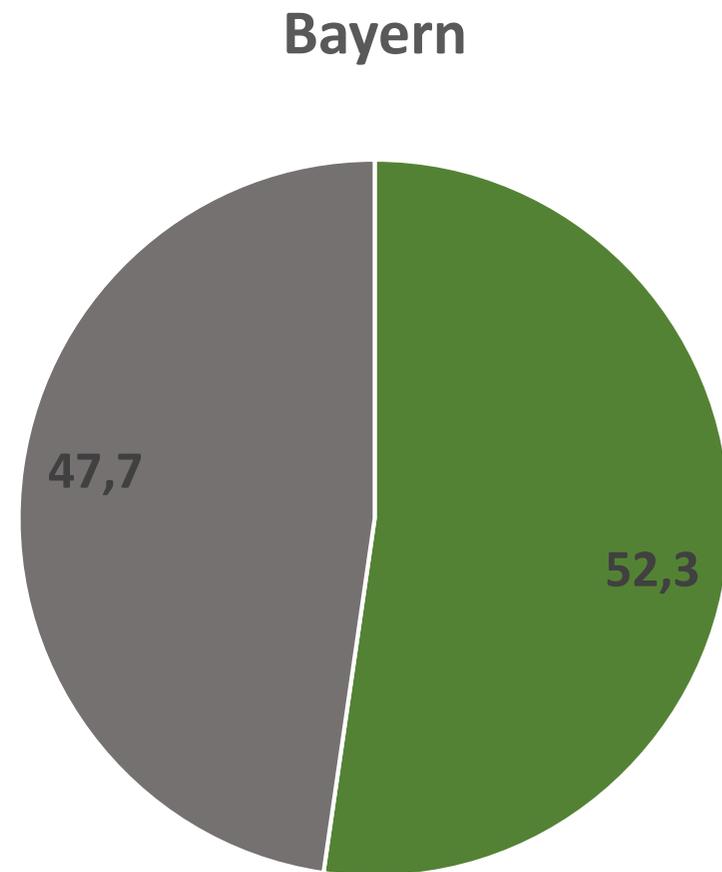


\* ohne Güter- und Flugverkehr

# Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung (in Prozent)



■ erneuerbare Energien  
■ nicht-erneuerbare Energien



■ erneuerbare Energien  
■ nicht-erneuerbare Energien

Stand 2020

Quelle: Energie Atlas Bayern & Bayerisches Landesamt für Statistik



- Von der installierbaren **Photovoltaik-Leistung** auf bedingt geeigneten, geeigneten und gut geeigneten Dachflächen sind derzeit **4,6 Prozent** genutzt (Quelle: Solarpotenzialkataster).
- Die derzeit installierten **Windenergieanlagen** in ERH beanspruchen eine **Fläche** von **0,38 Prozent** des Landkreises (Quelle: Energieatlas Bayern).
- Der **Anteil an Elektroautos** beträgt **1,7 Prozent** der derzeit in ERH zugelassenen PKW (Quelle: Zulassungsstelle).
- Jeder Haushalt in ERH verfügt durchschnittlich **mehr als 1,5** zugelassene PKW.
- Die Gebäude in ERH werden zu rund **54 Prozent mit einer Ölheizung** und zu rund **32 Prozent von einer Gasheizung** beheizt (insgesamt als **86 Prozent rein fossil**).

# Jährliche Ausgaben in ERH für fossile Energien



	Preis 2021	Preis heute
Ausgaben für Gas & Heizöl	137 Mio. Euro	250 Mio. Euro
Ausgaben für Benzin & Diesel	277 Mio. Euro	356 Mio. Euro
Summe	~ 400 Mio. Euro	~ 600 Mio. Euro

≈ 4.400 Euro/Kopf  
≈ 1,6 Mio. Euro/Tag

Preis 2021: 0,07 €/kWh Erdgas, 0,72 €/l Heizöl, 1,56 €/l Super, 1,59 €/l Diesel

Preis heute: 0,15 €/kWh Erdgas, 1,2 €/l Heizöl, 1,90 €/l Super, 2,1 €/l Diesel



Neben weiteren Anstrengungen im Strombereich ist vor allem eine **Wärme- und Verkehrswende** erforderlich.

Dabei müssen CO<sub>2</sub>-Emissionen **vermieden** (1), **reduziert** (2) und nicht-erneuerbare durch erneuerbare Energien **ersetzt** werden (3).



Konsequenter  
Klimaschutz im  
**eigenen**  
**Wirkungsbereich**

- Liegenschaften (Neubau/Bestand)
- Fahrzeugflotte & Mitarbeitermobilität
- Finanzen
- Beschaffung
- Flächen
- Abfall- und Abwasserwirtschaft

Entsprechende  
**Signalwirkung** nach  
außen

- Rollenverständnis
- Narrativ
- Botschaften

**Aktivierung & Befähigung**  
insbesondere von  
Gemeinden, Bürgern  
& Wirtschaft



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**